




Landgericht Kiel

Landgericht Kiel, Harmsstraße 99/101, 24114 Kiel

Rechtsanwälte
Graf Kerksenbrock & Kollegen
Holstenbrücke 4-6
24103 Kiel

Graf Kerksenbrock & Kollegen Rechtsanwälte Notar Fachanwälte		
02. NOV. 2022 		
Holstenbrücke 4-6 - 24103 Kiel		
Mdt. z. K.	Mdt. z. Stellungn.	Mdt. m.d.B. um teil. Rspr.
Mdt. m.d.B. um Zhlg.	zdA	WV m. Akte

für Rückfragen:
Telefon: 0431 604-1543
Telefax: 0431 604-1060

Ihr Zeichen
116-21 Dr. GKTGK/RA

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
10 O 162/21

Datum
02.11.2022

Janssen-Ruff, B. ./ Land Schleswig-Holstein
wg. Schadensersatz

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
den anliegenden Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Kaack, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

Telefon: 0431 604-0
Telefax: 0431 604-1830
Internet: <https://schleswig-holstein.de/lgkiel>

Kontoverbindung:
Bundesbank Hamburg
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC: MARKDEF1200

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Internetseite des Gerichts. Auf Wunsch werden sie kostenfrei per Post übersandt.

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

Per beA!

Landgericht Kiel
Schützenwall 31 – 35
24114 Kiel

Unser Zeichen	Rechtsanwalt	Sekretariat	Kontakt	Kiel
04055-21-OR-3107	Prof. Dr. M. Nebendahl	Susanne Lütke Mareike Bittner Celina Bähjler	☎ +49 431 97918-27 ☎ +49 431 97918-67 ☎ +49 431 97918-57 ☎ +49 431 97918-37 ✉ susanne.luedtke@bmz-recht.de ✉ mareike.bittner@bmz-recht.de ✉ celina.baethjer@bmz-recht.de	27.10.2022

In dem Rechtsstreit

Janssen, Barbara

Rechtsanwälte Graf Kerssenbrock & Kollegen

./.

Land Schleswig-Holstein

Brock Müller Ziegenbein Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
beA: Prof. Dr. Mathias Nebendahl, Kiel

- 10 O 162/21 -

tragen wir zur Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung wie folgt weiter vor:

KIEL

Prof. Dr. Mathias Nebendahl²⁾ ¹⁰⁾ ¹⁴⁾, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Ulrich Mann¹⁴⁾
Dr. Hauke Thilow⁷⁾ ¹¹⁾, Notar
Dr. Christian Wolff⁹⁾ ¹²⁾
Dr. Johannes Badenhop¹³⁾ ¹⁴⁾, Notar
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Susann Rochlitz¹⁰⁾
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fieta Kalscheuer¹⁴⁾
Dr. Thomas Guttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Dr. Jan-Philipp Redder
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK

Dr. Oswald Kleiner, Notar
Boris Stomprowski⁶⁾, Notar
Lars Bretschneider²⁾ ¹⁰⁾, Notar
Dr. Friderike Pannier⁹⁾
Sönke Runge²⁾ ¹⁰⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz
Dr. Gero von Alvensleben
Kanalstraße 12 - 18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG

Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Volker von Borzeszkowski²⁾ ¹⁰⁾, Notar
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
Dr. Max Wellenreuther⁷⁾, Notar
Jan Christiansen¹⁾ ⁵⁾, Notar
Mareike Buttjer
Dr. Christoph Bialluch
Dr. Larinca Ritschl
Julian Schlumbohm⁴⁾
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN

Dr. Bernd Richter¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁵⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg
Aino Kristina Fünser, Notarin
Dr. Katrin Haberkamm³⁾ ⁷⁾
Dr. Leonie Mayk
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für

- ¹⁾ Agrarrecht
- ²⁾ Arbeitsrecht
- ³⁾ Bank- und Kapitalmarktrecht
- ⁴⁾ Bau- und Architektenrecht
- ⁵⁾ Erbrecht
- ⁶⁾ gewerblichen Rechtsschutz
- ⁷⁾ Handels- und Gesellschaftsrecht
- ⁸⁾ Insolvenzrecht
- ⁹⁾ IT-Recht
- ¹⁰⁾ Medizinrecht
- ¹¹⁾ Steuerrecht
- ¹²⁾ Urheber- und Medienrecht
- ¹³⁾ Vergaberecht
- ¹⁴⁾ Verwaltungsrecht

Banken

Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

I. Der maßgebliche Sachverhalt

Aufgrund des Schriftsatzes der Klägerin vom 28.07.2022 bedarf es weiterer Ergänzungen und Korrekturen.

1. Zu den Ursachen für die Einstellung des Betriebes

Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise der klägerische Verweis auf den Auszug des Berichtes des parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Seite 200, zitiert auf Seite 3 des klägerischen Schriftsatzes vom 28.07.2022, eine erfolgte Teilstilllegung oder ein Defizit an Mitarbeitern zur Aufrechterhaltung des Betriebes widerlegen sollte. Vielmehr werden in dem Bericht die maßgeblichen Probleme der betrieblichen Unruhen, Unstimmigkeiten sowie der fehlenden Mitarbeiter aufgegriffen, die schon im Jahre 2014 und zuvor entstanden, also vor dem Erlass des Widerrufs der Betriebserlaubnisse für die beiden Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ am 03.06.2015.

Die Personalknappheit hatte dem Bericht zufolge ihre Ursache darin, dass eine Vielzahl von Mitarbeitern die Einrichtung verlassen hatten, sowie in dem anwachsenden Krankheitsstand.

Diese Sichtweise wird ferner durch den Abschlussbericht des Insolvenzverwalters (Anlage K 4) auf Seite 8 f. die Hintergründe betreffend ergänzt und bekräftigt. Dort werden nämlich die innerbetrieblichen Unruhen, die noch weit vor dem Widerruf bestanden haben, detailliert geschildert. So wurden einige Gespräche – mitunter auch mit vertraulichen Inhalten – durch Mitarbeiter aufgezeichnet. Zudem wurde die Leitungsfunktion der Klägerin in Frage gestellt und es kam zu Beschwerden der Mitarbeiter. Im Zusammenspiel mit der fehlenden Kontrolle und einer defizitären Kommunikationskultur führte dies zur wachsenden Unzufriedenheit zwischen den Mitarbeitern, so dass Kündigungen und ein erheblicher Krankheitsstand die logischen Konsequenzen darstellten.

Die sich hieraus ergebenden personellen Engpässe und die Beschäftigung von lediglich 48 Mitarbeitern am 03.06.2015 standen einer Fortführung des Unternehmens der Klägerin entgegen.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast):
Sachverständigengutachten

Vor diesem Hintergrund ist ausgeschlossen, dass die teilweise Stilllegung der Einrichtungen auf dem Widerruf im Juni 2015 selbst beruht.

Ferner stützen auch die Feststellungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Wirtschaftlichkeit der Gesamteinrichtung auf Seite 200 des Berichtes die Darstellung der Beklagten (Seite 3 des Schriftsatzes der Klägerin vom 28.07.2022). Denn die Ertragslage stellte sich laut dem Bericht lediglich bis zum Anfang des Jahres 2014 als wirtschaftlich dar. Im Anschluss führte der kumulative erwirtschaftete Verlust von 288.000,00 € der Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ auch zu der fehlenden Wirtschaftlichkeit der Gesamteinrichtung, so dass „monatliche Verluste in unterschiedlicher Höhe entstanden“. Eine Ursächlichkeit des Widerrufs für die erfolgte Einstellung des Betriebes „Friesenhof“ ist damit ausgeschlossen. Dies wird durch den auf Seite 3 des Schriftsatzes der Klägerin vom 28.07.2022 durch die Klägerin zitierten Abschnitt des Berichtes des Untersuchungsausschusses nicht in Frage gestellt, sondern bekräftigt.

In Bezug auf die mangelhafte Buchhaltung und den Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 04.07.2022 verwiesen.

2. Zu der methodischen Fehlerhaftigkeit der Gutachtenerstellung

Aus den bereits im Schriftsatz vom 04.07.2022 dargelegten methodischen Defiziten im Hinblick auf das „Gutachten zum Unternehmenswert“ von Hemmelrath (Anlage K 3) wird deutlich, dass eine „Anlehnung“ an das Regelwerk des IDW S1 nicht mit der strik-

ten Bindung an ein anerkanntes Verfahren wie dem IDW S1-Verfahren gleichzusetzen ist.

Hervorzuheben ist nochmals die fehlende Planungsrechnung, also die integrierte Planung von Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz und Kapitalflussrechnung, die im Rahmen der Anwendung eines jeden anerkannten Bewertungsverfahrens – und so auch bei dem IDW S1-Verfahren – zwingend erforderlich ist. Hintergrund der absoluten Notwendigkeit der Integration in jedes anerkannte Bewertungsverfahren ist, dass nur auf diese Weise die zutreffende Ermittlung des ausschüttbaren Ergebnisses gewährleistet werden kann. Weiterhin kann nur durch eine Planungsrechnung bestimmt werden, ob sich das ermittelte Ergebnis innerhalb der finanziellen Möglichkeiten bewegt. Daher ist die Planungsrechnung essenzielle Grundlage einer jeden Unternehmensbewertung.

Das IDW S1-Verfahren ist nach alledem nicht angewandt worden.

3. Zu den tatsächlichen Fehlannahmen der Klägerin

Das „Gutachten Hemmelrath“ weist gravierende gutachterliche Mängel auf.

a) Die Ausblendung der aktuellen wirtschaftlichen Daten

Die Unternehmensbewertung wird ausschließlich auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Jahre 2011 und 2012 und eines vorläufigen Jahresabschlusses aus dem Jahre 2013 hergeleitet und bildet demnach die bereits dargestellte wirtschaftliche Verschlechterung des Unternehmens ab 2014 nicht adäquat ab. Die sich nur auf die länger zurückliegende Vergangenheit beziehenden Daten werden vielmehr ohne jede kritische inhaltliche Auseinandersetzung schlicht und nicht der wirklichen wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend fortgeschrieben.

b) Die Überbewertung der Immobilien

Darüber hinaus sind die Betriebsimmobilien in dem Gutachten deutlich überhöht angesetzt worden, zumal der Ansatz eines separat ermittelten Wertes für die Immobilien schon einen methodischen Fehler begründet und korrekterweise eine gemeinsame Bewertung mit dem Unternehmen hätte erfolgen müssen.

Der Einwand der Klägerin auf Seite 9 des Schriftsatzes vom 28.07.2022, dass in einem „Notverkauf“ aus der Insolvenzmasse geringere Erlöse erzielt würden, verfängt nicht. Offenkundig werden insoweit der freihändige Verkauf und die Zwangsversteigerung miteinander vermischt. Kennzeichnend für die freihändige Verwertung ist gerade, dass ein geringerer Erlös gegenüber dem Verkehrswert regelmäßig nicht erzielt wird. Anders als bei der Zwangsversteigerung ist von keinem Abschlag von 20 Prozent bis 40 Prozent gegenüber dem Verkehrswert auszugehen, was gerade das besondere Gläubigerinteresse an der freihändigen Verwertung in der Insolvenz begründet (vgl. K. Schmidt/*Sinz* InsO § 165 Rn. 32). Die von dem Gutachter Hemmelrath geschätzten Marktwerte der Immobilien sind somit überhöht.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast):
Sachverständigengutachten

c) Weitere Fehlannahmen

Auf die im Schriftsatz der Beklagten vom 04.07.2022 auf Seite 6–10 ausgeführten weiteren Fehlannahmen der Klägerin sowie die methodische Fehlerhaftigkeit der Gutachtenerstellung wird im Übrigen Bezug genommen.

4. Zu den Verkaufsabsichten

Die Klägerin verkennt bei ihren Behauptungen in dem Schriftsatz vom 28.07.2022 auf Seite 10 hinsichtlich eines angeblichen Erwerbsinteresses der SP-Soziale Projekte

GmbH, dass alleiniger Gegenstand der Anlage B 1 die Veräußerung der Gebäude Charlottenhof und Dithmarscher Haus ist (beziehungsweise die Veräußerung der entsprechenden Grundstücke). Der Insolvenzverwalter wollte nur insoweit wissen, ob ein Erwerbsinteresse der GmbH bestehe und nicht etwa, ob man an einer Unternehmenstransaktion interessiert sei.

Des Weiteren erfolgte die Kontaktaufnahme, wie auch schon Anfang des Jahres 2015, nicht etwa durch die SP-Soziale Projekte GmbH selbst. Anfang des Jahres 2015 trat die Klägerin über die Firma Avandil an SP-Soziale Projekte GmbH heran und nach der Stellung des Insolvenzantrages am 04.06.2015 der Insolvenzverwalter.

Der Umstand, dass die Klägerin sich noch Anfang 2015 mit Verkaufsabsichten an Dritte richtete, steht der klägerischen Behauptung entgegen, dass es im Dezember 2014/ Januar 2015 einen Letter of Intent der Lebenshilfe Rotenburg-Verden gGmbH gegeben hätte.

Es ist vor dem Hintergrund, dass es in der Anlage B 1 nur um die Gebäude Charlottenhof und Dithmarscher Haus geht, auch nicht nachvollziehbar, inwiefern die Anlage die bisherigen Ausführungen zu einer Teilstilllegung ad absurdum führen sollte. Seitens der Beklagten wurde im Schriftsatz vom 04.07.2022 auf Seite 2 allein auf die Teilstilllegung der Betriebsstätten „Nanna“ (14 Plätze), „Elbenhof“ (7 Plätze) und „Birkenhof“ (5 Plätze) hingewiesen (insgesamt 26 von 57 belegten Plätzen, mithin 45,61 %).

Weder der Charlottenhof noch das Dithmarscher Haus – und um diese Immobilien geht es in Anlage B 1 – fanden insoweit Erwähnung. Diese beiden wurden vielmehr im Schriftsatz der Beklagten vom 04.07.2022 auf Seite 15 explizit als belegte Einrichtungen bezeichnet.

Es ist festzuhalten, dass aus der Anlage B 1 jedenfalls kein Kaufinteressent zum entscheidenden Zeitraum Ende Mai/ Anfang Juni hervorgeht. Der Umstand, dass der „weitere Vorgang bis zur Schließung“ ab Anfang des Jahres 2015 laut der Anlage seitens der SP-Soziale Projekte GmbH verfolgt wurde, lässt ein solches Kaufinteresse vielmehr als gänzlich fernliegend erscheinen. Die Formulierung legt nämlich offen, dass die

GmbH zumindest mit einem Teil der unternehmerischen Probleme der Klägerin vertraut war.

Bestritten wird daher insgesamt, dass Ende Mai 2015 Kaufinteressenten gegeben hätte und dass diese zur Zahlung eines Kaufpreises von 1.950.000,00 Euro bereit gewesen wären.

II. Zur Rechtslage

Der Schriftsatz der Klägerin vom 28.07.2022 gibt Anlass zu weiteren Rechtsausführungen.

1. Keine schuldhafte Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht

Mit Nachdruck wird zunächst mit Blick auf Seite 11 des klägerischen Schriftsatzes vom 28.07.2022 bestritten, dass das Landesjugendamt die Einrichtung Friesenhof um jeden Preis entfernen wollte und es sich um eine rein politische Entscheidung ohne jede sachliche Grundlage handelte.

a) Der Anknüpfungspunkt des Verschuldensvorwurfs

Das Landgericht Kiel weist im Ausgangspunkt auf Seite 9 des Prozesskostenhilfebeschlusses vom 11.03.2022 zutreffend darauf hin, dass nicht jeder Rechtsirrtum auch ohne Weiteres einen Schuldvorwurf begründet. Stellt sich die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers als vertretbar dar, so kann aus der späteren Missbilligung dieser Rechtsauffassung durch Gerichte kein Schuldvorwurf hergeleitet werden.

Im Regelfall hat sich der Amtsträger in Rechtsfragen besonders an der Rechtsprechung des zuständigen Oberverwaltungsgerichtes zu orientieren (BeckOK BGB/*Reinert* BGB § 839 Rn. 166). Fehlt es an einer solchen gefestigten Rechtspre-

chung, wie es hier für das OVG Schleswig der Fall war, so ist vor allem eine Orientierung an sonstigen Oberverwaltungsgerichten geboten.

b) Die Vertretbarkeit der Rechtsauffassung des Landes

Es ist in rechtlicher Hinsicht vorzugswürdig, jedenfalls aber vertretbar, den Begriff des Kindeswohls gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII in Übereinstimmung mit dem OVG Hamburg (Beschluss v. 14.12.2012, 4 BS 248/12) auszulegen und die Kindeswohlgefährdung im Sinne der Gefährdung einzelner Kinder und Jugendlicher und damit weiter als im Sinne der Gefährdung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Ein weites Verständnis der Kindeswohlgefährdung allein wird dem Schutzzweck der Vorschrift gerecht. Einrichtungen als Lebensort sind nämlich typischerweise durch besondere Dynamiken gekennzeichnet, die oftmals zu Überforderung und Überreaktion führen (Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 45 Rn. 1). Darüber hinaus besteht die durch empirische Studien belegte erhöhte Gefahr von Grenzüberschreitungen (z.B. Gewaltanwendungen) aufgrund der in einer Einrichtung herrschenden spezifischen Abhängigkeitsverhältnisse, so dass die Kinder und Jugendlichen eines besonderen Schutzes bedürfen (Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 45 Rn. 4). Die Verwirkung dieses Schutzes wird durch die Norm intendiert, weshalb ein weites Verständnis der Begrifflichkeit Kindeswohlgefährdung zwingend geboten ist.

Das beklagte Land hat sich an dieser Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Hamburg und damit in Ermangelung einer gefestigten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig an einem der sonstigen Oberverwaltungsgerichte orientiert. Folglich hat es seine Rechtsauffassung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig in Anlehnung an die maßgebliche Rechtsprechung geprüft und sich auf Grundlage vernünftiger Überlegung eine jedenfalls vertretbare Rechtsmeinung gebildet. Ein so zustande gekommener Rechtsirrtum begründet keine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, worauf auch das Landgericht Kiel noch zutreffend verweist.

c) Die Unerheblichkeit angeblicher Ermittlungsmängel

Die Rechtsansicht des Landgerichtes, dass dennoch von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung auszugehen sei, vermag nicht zu überzeugen. Das Gericht führt zur Begründung an, dass die Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Betriebserlaubnisse ihre Ursache nicht in der unterschiedlichen Rechtsauslegung, sondern in der unzureichenden Tatsachenermittlung und der fehlenden Beachtung milderer Mittel habe.

Das Landgericht unterstellt mit dieser Argumentation, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen einem Rechtsauslegungsfehler und einem Defizit in der Sachverhaltsermittlung möglich ist. Dies ist allerdings nicht der Fall. Regelmäßig bedingt nämlich ein abweichendes Rechtsverständnis auch andere Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung und die Erforderlichkeitsabwägungen. Was unter Zugrundelegung einer bestimmten Rechtsauffassung ein Ermittlungsdefizit begründet, kann bei einer anderen rechtlichen Auslegung gänzlich ausreichend sein, um den geltenden Sorgfaltsanforderungen Rechnung zu tragen. Es besteht also eine Wechselwirkung zwischen der (vertretbar) vertretenen Rechtsauffassung und den daraus folgenden Ermittlungsanforderungen, da einerseits der Sachverhalt die Grundlage der rechtlichen Bewertung bildet, aber auch andererseits die rechtliche Bewertung die Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung determiniert.

Es ist vielmehr danach abzugrenzen, ob sich die Sachverhaltsaufklärungs- und Abwägungsfehler als unmittelbare und logische Konsequenz des Rechtsirrtums darstellen. In diesem Fall liegt der Schwerpunkt im Ergebnis auf der rechtlichen und nicht auf der tatsächlichen Seite.

Abstrakt betrachtet besteht bei einer künstlichen, lebensfernen und die Konnexität ignorierenden Aufspaltung des Zusammenhangs zwischen der rechtlichen Bewertung und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Tatsachehermittlung die Gefahr, dass die durch das Landgericht korrekterweise herausgestellte Privilegierung des nicht schuldhaften Rechtsirrtums durch die Hintertür wieder

unterlaufen wird. Eine fehlerhafte rechtliche Bewertung wird nicht dadurch zu einem Fehler in der Sachverhaltsermittlung, dass bei anderer rechtlicher Bewertung eine weitere Sachverhaltsaufklärung geboten gewesen wäre.

Im vorliegenden Fall lag der Schwerpunkt im Bereich der rechtlichen Auslegung. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung gerade für erforderlich gehalten, um von den jeweils „erhobenen Einzelfällen“ auf etwaig sich hieraus ergebende „strukturelle Probleme“ zu schließen. Singuläre Vorgänge prägten nämlich, anders als allgemein angewandte Erziehungsmethoden der Betreuungsperson, nicht die einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen (vgl. Seite 31 des Urteils des Verwaltungsgerichtes Schleswig, 15 A 3/17, Anlage K 1). Die Fragen der strukturellen Probleme sowie der generellen Erziehungsmethodik über singuläre Vorgänge hinaus stellen sich aber ausschließlich bei einem Verständnis des Kindeswohlbegriffes nach § 45 Abs. 7 S. 1 SGB VIII im Sinne des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gesamtheit. Dies entspricht der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes, wonach eine einrichtungsbezogene Auslegung geboten sei, was dieses aus einem Vergleich mit § 8a SGB VIII herleitet.

Interpretiert man den Begriff hingegen wie das OVG Hamburg bezogen auf das Individuum und nicht auf die Gesamtheit, so stellt sich die Frage der strukturellen Manifestation oder der generellen Erziehungsmethoden gar nicht erst. Denn in diesem Fall begründet schon die Gefährdung eines einzelnen Kindes oder Jugendlichen eine hinreichende Tatsachengrundlage zur Bewertung einer Kindeswohlgefährdung, jede weitere Aufklärung wäre daher obsolet. Auf die Frage, welche Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung oder die Einhaltung der Grenzen der Erforderlichkeit bei einer auf die Einzelperson bezogenen Lesart zu stellen sind, gibt das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig naturgemäß keine Antwort, da dieses in seinen Entscheidungsgründen gerade der alternativen Rechtsauffassung folgt.

Dem Urteil ist demzufolge nicht zu entnehmen, dass auch bei abweichender Auslegung der Kindeswohlgefährdung etwa eine Befragung der betroffenen Betreu-

ungspersonen notwendig gewesen wäre, so dass das Landgericht zur Begründung einer Amtspflichtverletzung diesbezüglich auch nicht auf die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtes rekurrieren kann.

Sowohl die von dem Verwaltungsgericht erörterten milderer Mittel (Seite 34 f.) als auch die monierte Sachverhaltsaufklärung sind unmittelbare Folge des nicht schuldhaften Rechtsirrtums. Etwaig fehlerhafte Erwägungen zur Erforderlichkeit oder die fehlende Sachverhaltsaufklärung waren Ausdruck einer inneren Verbundenheit zu der Rechtsfrage und können somit keine Gegenstände selbstständiger Verschuldensvorwürfe sein.

d) Ergebnis

Eine schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht liegt nach alledem nicht vor.

2. Zu der haftungsbegründenden Kausalität

Maßgeblich in Bezug auf die haftungsbegründende Kausalität ist ausschließlich, inwiefern der Widerruf der Betriebserlaubnisse für die beiden Teileinrichtungen „Nanna“ und „Campina“ und damit die Nichtbelegung der beiden vom Widerruf betroffenen Einrichtungen zur Stellung des Insolvenzantrag führte.

Der Antrag am 04.06.2015 wurde nicht durch den Widerruf am 03.06.2015 verursacht. Veranlasst wurde dieser alleine aufgrund der unternehmerischen Situation, die von dem erwirtschafteten Verlust, dem Personalmangel, der Konfliktkultur sowie den Führungsschwierigkeiten und den Buchhaltungsproblemen geprägt war.

3. Zum Schaden

Die Amtspflichtverletzung muss bei dem geschädigten Dritten einen Vermögensschaden verursacht haben. Es ist daher zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten der Amtsträger genommen hätten und wie sich in diesem Fall die Vermögenslage des Verletzten darstellen würde (BGH, Urteil v. 06.04.1995, III ZR 183/94). Der Kausalzusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und eingetretenem Schaden entfällt insbesondere dann, wenn der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre (MüKoBGB/Papier/Shirvani BGB § 839 Rn. 335).

a) Keine Ursächlichkeit für die Insolvenzantragstellung

Selbst wenn ein Widerruf nicht erfolgt wäre, hätte die Klägerin am 04.06.2015 einen Insolvenzantrag gestellt. Die angeblichen Verkaufsverhandlungen waren bereits vorher gescheitert bzw. haben gar nicht erfolgversprechend stattgefunden. Daher würde sich in diesem hypothetischen Fall die Vermögenslage der Klägerin ebenso wie die tatsächliche Vermögenslage darstellen.

Es wird erneut auf den zeitlichen Ablauf hingewiesen und darauf, dass der Widerruf der Teilbetriebserlaubnis im Juni 2015 für das Scheitern der Verhandlungen mit der nach klägerischem Vortrag angeblich größten Kaufinteressentin, der Lebenshilfe Rotenburg-Verden gGmbH, unmöglich ursächlich geworden sein kann. Denn die Unterzeichnung des Kaufvertrages sollte bereits nach klägerischem Vortrag im März 2015 (und damit vor dem Widerruf) erfolgen, wobei die Durchführung auch nach dem klägerischen Vortrag scheiterte. Als Grund für das Abstandnehmen von den behaupteten Kaufabsichten wird selbst in dem Schreiben von Herrn Manjon an den klägerischen Prozessbevollmächtigten explizit die Wertlosigkeit des Unternehmens genannt (Seite 12 f. des klägerischen Schriftsatzes vom 28.07.2022). Die Entscheidung, das Unternehmen „Friesenhof“ nicht zu erwerben, wurde damit selbst dem klägerischen Vortrag zufolge vor März 2015 getroffen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den tatsächlichen Gründen der Einstellung des Betriebes (Teileinstellung, fehlende Mitarbeiter, defizitäre Buchführung) wäre das Überdenken einer Kaufentscheidung auf eine genauere Prüfung hin auch nicht weiter überraschend.

Nichts anderes gilt für die behauptete weitere Kaufinteressentin, die EJJ (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gemeinnützige AG).

b) Die fehlende Werthaltigkeit des Unternehmens

Sollte der Vortrag der Klägerin im Hinblick auf die Kaufinteressenten zutreffend sein, was bereits auf Seite 11 des Schriftsatzes der Beklagten vom 04.07.2022 bestritten worden ist, so hätte sich jedenfalls auch der Sinn einer Due Diligence-Prüfung seitens der potenziellen Käuferin verwirklicht. Es ist nämlich gerade Zweck einer solchen Prüfung, die Stärken und Schwächen eines Unternehmens sowie die mit der Transaktion einhergehenden wirtschaftlichen Risiken zu analysieren, um auf diese Weise den tatsächlichen Wert zu ermitteln.

In Anbetracht der schlechten unternehmerischen Gesamtlage und des zwischen März 2014 bis März 2015 erwirtschafteten kumulierten Verlust von 288.000,00 Euro hätte jedenfalls jeder Kaufinteressent nach Durchführung einer der Üblichkeit entsprechenden Due Diligence-Prüfung von der Kaufentscheidung Abstand genommen. Zumal die Negativergebnisse bei einer vom Käufer durchgeführten Due Diligence – egal ob sie im Vorfeld der Due Diligence oder zwischenzeitlich erwirtschaftet werden – dem potenziellen Käufer vorzulegen sind. Jedenfalls hätte die Vorlage im Rahmen der Due Diligence aber zu einem erheblichen Abschlag in Bezug auf den Kaufpreis geführt.

Im Rahmen einer Due Diligence wären auch die Risiken zu Tage getreten, die mit den fehlenden Mitarbeitern einhergehen, da die notwendige Mitarbeiterzahl für die Realisierung zukünftiger Umsätze nicht mehr vorlag.

Beweis (unter Protest gegen die Beweislast):
Sachverständigengutachten

Gleichsam hätten die bereits dargelegten unternehmerischen Unruhen jedenfalls zu hohen Abschlägen geführt, wenn nicht jeder potenzielle Käufer von der Kaufentscheidung Abstand genommen hätte, da sich eine solche tiefgreifende Störung der innerbetrieblichen Abläufe und der Unternehmenskultur stets auch auf den Kaufpreis auswirken.

Hierdurch werden mangels der Berücksichtigung im Gutachten wiederum die methodischen Schwächen in der klägerischen Unternehmensbewertung offenbart.

Folglich ist weiterhin zu bestreiten, dass es zu dem relevanten Zeitpunkt Ende Mai und Anfang Juni 2015 Kaufinteressenten gegeben hat. Ein Kaufpreis von 1.950.000,00 Euro oder gar 2.029.000,00 Euro wäre bei einer Unternehmensaktion ebenfalls nicht erzielbar gewesen.

c) Die Rahmenbedingungen der Unternehmensführung der Klägerin

In Bezug auf die Ausführung der Klägerin zu dem behaupteten Belegstopp und die behauptete „Rückholaktion“ auf Seite 14 f. des Schriftsatzes vom 28.07.2022 ist folgendes zu ergänzen:

Die Darstellungen der Klägerin lassen den Eindruck entstehen, dass hier weitere selbstständige Amtspflichtverletzungen vorgetragen werden sollen. Sie behauptet, das Land Schleswig-Holstein habe den Rückruf verursacht und verweist dabei auf die Drucksache 18/5272. In der dort dargelegten Vorgeschichte wird jedoch ausschließlich auf das Scheiben vom 18.02.2015 sowie die entsendete Auflagenverfügung abgestellt. Diese Vorgänge allein und nicht der Widerruf führten laut des Schriftstückes zu der „Schriftlichen Kleinen Anfrage“, der Antwort des Senats und der Pressekonferenz.

Damit hätte sich gerade nicht die durch den Widerruf geschaffene Gefahrenlage verwirklicht, sondern ein hiervon unabhängiges andersartiges Geschehen, das zeitlich vor Erlass der Widerspruchsbescheide stattgefunden hat. Das Verhalten Dritter kann aus diesem Grund dem beklagten Land auch nicht zugerechnet werden. Es handelt sich gerade nicht um ein Dazwischentreten Dritter in den Kausalverlauf zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden wie es auf Seite 13 des Prozesskostenhilfebeschlusses dargestellt wird. Vielmehr besteht im vorliegenden Fall keinerlei Zurechnungszusammenhang zwischen der streitgegenständlichen Amtspflichtverletzung und dem Schaden.

Es sei an dieser Stelle vorsorglich daran erinnert, dass das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig, 15 A 3/17 (Anlage K 1) sich nur auf die Rechtswidrigkeit des Widerrufs bezieht. Soweit das Landgericht Kiel sich aber auf Seite 9 des Prozesskostenhilfebeschlusses vom 11.03.2022 auf die Bindungswirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils bezieht, so gilt dies nur für die Rechtswidrigkeit des Widerrufs. Eine Bindungswirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils wird nur insoweit entfaltet, als dass die Entscheidung in materieller Rechtskraft erwächst (MüKoBGB/Papier/Shirvani BGB § 839 Rn. 444). Die materielle Rechtskraft bezieht sich aber ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit des Widerrufs, da sie allein vom Tenor umfasst ist. Weitergehende Amtspflichtverletzungen sind durch das Urteil damit nicht bindend festgestellt.

Es ist festzuhalten, dass der Widerruf nicht ursächlich geworden ist für eine „Rückholaktion“, selbst wenn es eine solche gegeben hätte (was bereit bestritten worden ist).

4. Zum Haftungsausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB

Die Ausführungen aus dem Schriftsatz vom 04.07.2022 zu den Seiten 14 ff. des Prozesskostenhilfebeschlusses vom 11.03.2022 werden wie folgt ergänzt:

a) Zum Unterlassen von Rechtsmitteln

Die Klägerin hat es schuldhaft unterlassen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 4 SGB VIII zu stellen.

Die Nichteinlegung eines Rechtsmittels erfolgt nur dann nicht schuldhaft, wenn die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels so gering oder zweifelhaft erscheint, dass dem Verletzten dessen Gebrauch nicht zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteil v. 02.02.2017, III ZR 41/16). Dies ist schon in Anbetracht der Hauptsacheentscheidung des Verwaltungsgerichtes abwegig.

b) Maßstab der hypothetischen Kausalität

Maßgeblich für die im Rahmen des Ausschlusses der Ersatzpflicht gemäß § 839 Abs. 3 BGB notwendigerweise zu treffende Feststellung über den hypothetischen Kausalverlauf ist Folgendes:

Der Gebrauch eines Rechtsmittels ist nur dann unzumutbar, wenn für dieses Rechtsmittel erkennbar keine Erfolgsaussichten vorhanden sind. Für die Beurteilung kommt es im Ausgangspunkt darauf an, wie das erkennende Gericht richtigweise hätte entscheiden müssen. Damit ist die wirkliche Rechtslage maßgeblich. Insoweit gilt eine Besonderheit von Rechtsbehelfen, die auf eine gerichtliche Entscheidung gerichtet sind (vgl. BeckOGK/Dörr BGB § 839 Rn. 710; BGH, Urteil v. 07.07.1983, III ZR 182/82; BeckOK BGB/Reinert BGB § 839 Rn. 191).

Denn bei einer gerichtlichen Entscheidung ist es im Grundsatz gerechtfertigt, von einer Entscheidung im Einklang mit der tatsächlichen Rechtslage auszugehen, wie sie zum Zeitpunkt des Amtshaftungsprozesses zu beurteilen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen lediglich dann in Betracht, wenn die Rechtspraxis des spezifischen (über das Rechtsmittel) entscheidenden Gerichtes von der sich im Amtshaftungsprozess darstellenden objektiven Rechtslage abweicht (vgl. BGH,

Urteil v. 11.03.2010, III ZR 124/09; BeckOGK/Dörr BGB § 839 Rn. 710). Eine solche abweichende Rechtssprechungspraxis des Verwaltungsgerichtes Schleswig, das gleichermaßen im einstweiligen Rechtsschutz wie auch in der Hauptsache zuständig gewesen wäre, ist nicht gegeben.

Folglich ist allein die wirkliche Rechtslage für die Bewertung der hypothetischen Kausalität entscheidend.

c) Die objektive Rechtslage nach Auffassung des Landgerichts und des Verwaltungsgerichtes

Das Landgericht geht von einer schuldhaften Amtspflichtverletzung und der objektiven Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig vom 09.12.2019 aus. Folgt man dieser – von der Rechtsauffassung der Beklagten abweichenden – Ansicht, so müsste das Landgericht in Anwendung der obigen Maßstäbe konsequenterweise auch bei der Beurteilung der hypothetischen Kausalität eine entsprechende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig im einstweiligen Rechtsschutz unterstellen, da es die objektive Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichtes zugrunde legt.

Hierzu im Widerspruch stehen die Ausführungen in dem Prozesskostenhilfebeschluss, wonach die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung offen sei und sich der hinreichenden Beurteilungsfähigkeit im Amtshaftungsprozess entziehe.

d) Die hypothetische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes

Selbst wenn man im Widerspruch zu den obigen Kausalitätskriterien nicht etwa die objektive Rechtslage für maßgeblich hält, sondern eine hypothetische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes erwägt, so ist dennoch von dem Erfolg eines Antrages im einstweiligen Rechtsschutzverfahren auszugehen.

Legt man nämlich die Rechtsauffassungen des Verwaltungsgerichtes und des Landgerichtes zugrunde, so bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Annahme, dass das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung im einstweiligen Rechtsschutz auf einen entsprechenden Antrag hin hätte anordnen müssen (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 4 SGB VIII).

aa) Maßstab der Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO i.V.m. § 45 Abs. 7 Satz 4 SGB VIII

Rechtlichen Bedenken begegnet in Bezug auf den durch das Landgericht angewandten Prüfungsmaßstab in dem Prozesskostenhilfebeschluss (Seite 15) insbesondere, dass es für die Bewertung der Erfolgsaussichten des hypothetischen Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung maßgeblich auf eine Interessenabwägung im Sinne einer Folgenabwägung abstellt. Es komme dem Landgericht zufolge gerade nicht allein auf die Erfolgsaussichten der Hauptsache an. Dies widerspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben für Entscheidungen in verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren, sondern auch der ständigen Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig.

Vorrangig kommt es aber gerade auf die Erfolgsaussichten der Hauptsache an. Insbesondere kann aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) kein Interesse am Vollzug rechtswidriger Verwaltungsakte bestehen.

Wenn in Bezug auf die Erfolgsaussichten der Hauptsache keine Antwort gegeben werden kann, diese also „offen“ sind, ist auf der zweiten Stufe in analoger Anwendung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO entscheidend, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes vorliegen (BeckOK VwGO/*Gersdorf*VwGO § 80 Rn. 189).

Die Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, da sich in § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO der allgemeine Rechtsgedanke manifestiert, dass die Verwaltung bei

erheblichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes weniger schutzbedürftig ist als der Betroffene (VGH München DVBl 1992, 454). Schon bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit hat der Antrag demzufolge Erfolg.

Lassen sich im Einzelfall nicht einmal solche Zweifel feststellen, so kommt es erst auf dritter Ebene auf eine Gesamtabwägung an. Hierbei sind eine Vielzahl der den Einzelfall prägenden Faktoren zu berücksichtigen. Die zitierte Folgenabwägung stellt demnach neben dem Gewicht der durch den Verwaltungsakt betroffenen Rechtsgüter oder den Grundsatzregeln der § 80 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3, Satz 2 VwGO nur einen der abzuwägenden Aspekte dar (BeckOK VwGO/*Gersdorf* § 80 Rn. 189).

Die Ausführungen in dem Prozesskostenhilfebeschluss des Landgerichtes legen aber gerade eine Missachtung des dargelegten Stufenmodells nahe, da ohne Weiteres von der Maßgeblichkeit der Interessenabwägung im Sinne einer Folgenabwägung ausgegangen wird.

bb) Die hypothetische Entscheidung des Verwaltungsgerichtes

Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes und des Landgerichtes ist höchstwahrscheinlich, dass das Verwaltungsgericht von hohen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausgegangen wäre und die aufschiebende Wirkung angeordnet hätte.

Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass in der Hauptsacheentscheidung Ergebnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Tatsachengrundlagen wurden und diese Ergebnisse erst später vorlagen. Das Landgericht nimmt dies allerdings auf Seite 15 des Prozesskostenhilfebeschlusses vom 11.03.2022 an.

Das Verwaltungsgericht begründet die Rechtswidrigkeit des Widerrufs vor allem mit der nicht hinreichenden Sachverhaltsaufklärung, um eine in rechtlicher Hinsicht notwendige Gefährdung der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in ihrer Gesamtheit zu begründen.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass geringere Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufs dazu führen würde, dass sich die Sachverhaltsermittlungsanforderungen des Gerichtes zur Begründung einer Kindeswohlgefährdung änderten. Bei den durch das Verwaltungsgericht gestellten Anforderungen, wonach eine einrichtungsbezogene Gesamtgefährdung zu ermitteln sei, handelt es sich nämlich gerade um abstrakte Kriterien für die Erfüllung der Sachverhaltsermittlungspflichten. Damit hat die Bewertung, ob eine vorgenommene Aufklärung hinreichend ist, gänzlich losgelöst von zeitlich nachgelagerten Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses zu erfolgen und es wären die gleichen Maßstäbe auch im einstweiligen Rechtsschutz zugrunde gelegt worden.

Tatsächlich dürfte daher – basierend auf der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes – ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Erfolg gehabt haben.

Selbst wenn das Verwaltungsgericht keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Widerrufs und den offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache geäußert hätte und deshalb zu einer Interessenabwägung gelangt wäre, so greift der Verweis des Landgerichtes auf das Gewicht des Kindeswohls und die damit verbundene Wahrscheinlichkeit der Ablehnung eines entsprechenden Antrages zu kurz.

Das durch den Verwaltungsakt betroffene Rechtsgut des Kindeswohls stellt nur einen Faktor der Gesamtabwägung dar, weil Unsicherheiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht entsprechend der Schwere der für den Antragsteller drohenden Nachteile unter Berücksichtigung dieser drohenden Nach-

teile zu seinen Gunsten im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind (NK-VwGO/*Adelheid Puttler* VwGO § 80 Rn. 136).

Den durch das Landgericht im Beschluss erörterten Zweifeln an der Rechzeitigkeit der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht stehen schon die verfassungsrechtlichen Vorgaben des einstweiligen Rechtsschutzes entgegen. Da dieser Ausfluss des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ist, gilt es insbesondere bei Eilbedürftigkeit zu verhindern, dass irreversible Tatsachen geschaffen werden, die später nicht mehr korrigierbar sind (BeckOK VwGO/*Gersdorf* VwGO § 80 Rn. 1-4). Der effektive Rechtsschutz gebietet es dementsprechend, in tatsächlichen Eilfällen innerhalb von wenigen Tagen zu entscheiden. Auch dies entspricht der ständigen Praxis in der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Diese Anforderungen an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung würden pervertiert, wenn man aus der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache ableite, dass die Befürchtung der nicht rechtzeitigen Entscheidung bestünde.

Zudem handelt es sich bei § 839 Abs. 3 BGB um eine besondere Ausprägung des Mitverschuldensprinzips, welches in seiner allgemeinen Form in § 254 BGB niedergelegt ist (MüKoBGB/*Papier/Shirvani* BGB § 839 Rn. 389). Es geht mithin um die schuldhaft e Schadensverursachung durch die Parteien selbst und gegebenenfalls eine ihnen zurechenbare Verursachung durch Dritte. Verzögerungen, die allein in der Sphäre des Gerichtes liegen, sind daher schon mit Blick auf die Funktionsrichtung unbeachtlich.

Des Weiteren gehen die klägerischen Ausführungen in dem Schriftsatz vom 28.07.2022 an der Sache vorbei. Aus der auf den Seiten 20 f. zitierten Passage des Urteils des Verwaltungsgerichts Schleswig geht keinesfalls hervor, dass das Verwaltungsgericht einen Haftungsausschluss gemäß § 839 Abs. 3 BGB für fernliegend hielt. Im Gegenteil werden die denkbar geringen Anforderungen an das Präjudizinteresse durch das Verwaltungsgericht explizit

betont. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines Misserfolges reiche danach für die Ablehnung eines entsprechenden Interesses nicht aus.

cc) Zwischenergebnis

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wäre auch geeignet gewesen, den Erfolg abzuwenden.

e) Zum „Reputationsverlust“ als Anknüpfungspunkt

Die angeblich fehlende Eignung des gebotenen Primärrechtsschutzes zur Schadensvermeidung lässt sich auch nicht mit dem Argument eines angeblich eingetretenen Reputationsverlustes begründen. Auch insoweit ist die dem Beschluss des Landgerichts geäußerte Rechtsansicht im Ergebnis unzutreffend und inkonsequent.

Rein tatsächlich ist bereits zu bestreiten, dass durch die Widerrufsbescheide ein irreversibler Reputationsverlust eingetreten ist, der unabhängig von der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bestehen geblieben wäre. Von vornherein wäre nur jener Reputationsverlust überhaupt in Betracht zu ziehen, der durch die behauptete schuldhaftige Amtspflichtverletzung, den Widerruf am 03.06.2015, entstanden wäre. Soweit das Landgericht aber zu dem irreversiblen Reputationsverlust auf Seite 15 des Beschlusses ausführt, wird gerade nicht trennscharf zwischen einem ohnehin bereits aufgrund von sonstiger medialer Berichterstattung eingetretenen Reputationsverlust und demjenigen differenziert, der angeblich auf dem Widerruf beruhen soll.

Es ist unzutreffend, dass der Bevölkerung – und um diese geht es im Kern bei der Betrachtung eines etwaigen Reputationsverlusts – der Prüfungsmaßstab des einstweiligen Rechtsschutzes überhaupt bewusst wäre. Es geht vielmehr zuvor-derst darum, dass jeglicher potenzielle Anschein der staatlichen Legitimation der

medialen Berichterstattung durch eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung hätte entkräftet werden können. Denn selbst wenn der genaue Prüfungsmaßstab im einstweiligen Rechtsschutz gemeinhin unbekannt sein dürfte, so ist die Kontrollfunktion der Legislative gegenüber der Exekutive weitläufig bekannt. Insofern hätte eine gerichtliche Entscheidung die Wahrnehmung der Öffentlichkeit nachhaltig ändern können.

Im Ergebnis rechtfertigt daher auch nicht die Annahme eines angeblich eingetretenen, von uns bestrittenen Reputationsverlustes die Unterstellung, dass die Klägerin auf den sich geradezu aufdrängenden Primärrechtsschutz verzichten durfte und stattdessen berechtigt war, den Eingriff „zu dulden“ und sodann den „angeblichen Schaden zu liquidieren“.

Für das beklagte Land:

Prof. Dr. Mathias Nebendahl
(digital signiert)

XLI